

# Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

## MWR Mischwerk Remscheid GmbH

### 1. Geltungsbereich der Bedingungen

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten gegenüber Kaufleuten i.S. d. HGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen. Spätestens mit Entgegennahme der Ware gelten diese Bedingungen als angenommen. Geschäftsbedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, werden nicht Bestandteil der Geschäftsbeziehung, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprechen.

### 2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Etwa zum Angebot gehörende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Maßangaben sind, soweit nicht anders vereinbart, nur annähernd maßgebend.

2.2 Für die richtige Auswahl des Vertragsgegenstandes und Menge ist allein der Käufer verantwortlich. Beratungen und Auskünfte geben wir unverbindlich, es sei denn, sie sind Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung.

2.3 Nur wenn wir eine Bestellung schriftlich annehmen (Auftragsbestätigung), entfällt dies Bindungswirkung für uns.

2.4 Der Inhalt des Liefervertrages bestimmt sich einzig nach unserer Auftragsbestätigung.

2.5 Bei Angaben über unsere Produkte in unseren Prospekten, Katalogen, Preislisten, Zeichnungen, Abbildungen oder anderen Unterlagen handelt es sich stets um branchenübliche Näherungswerte. Soweit nicht Grenzen für zulässige Abweichungen ausdrücklich in der Auftragsbestätigung festgehalten sind, sind branchenübliche Abweichungen zulässig.

### 3. Lieferung

3.1 Maße und Gewichte unterliegen den üblichen Abweichungen. Maßgeblich für die Fakturierung ist das in unserem Lieferwerk von uns auf einer amtlich geprüften Waage ermittelte Gewicht. Der Käufer ist berechtigt, die Gewichts- bzw. Mengenermittlung auf eigene Kosten zu überprüfen. Gewicht oder Menge der Ware können nur sofort nach Eingang am Ablieferungsort vor ihrer Entladung gerügt werden.

3.2 Die Auslieferung erfolgt durch Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird der Auslieferungsort nachträglich auf Wunsch des Kunden geändert, trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Mehrkosten.

3.3 Bei Abruf muss der Kunde richtige Angaben machen. Bei Auslieferung an die vereinbarte Stelle ist der Kunde verpflichtet, sicherzustellen, dass das Transportfahrzeug die Stelle ohne jede Gefahr erreichen und wieder verlassen kann. Dies setzt in jedem Fall einen unbehindert befahrbaren Anfuhr-/ Abfahrweg voraus. Der Kunde muß ferner sicherstellen, dass das Entleeren zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen kann. Für entstehende Schäden bei Verstoß gegen diese Verpflichtung haftet der Kunde.

3.4 Rechte des Kunden für den Fall der Überschreitung von Lieferfristen bzw. -terminen unterliegen den Bestimmungen der Ziffer 8 und 9. Für den Zeitraum, in denen der Kunde seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt, etwa durch nicht rechtzeitigen Eingang von kundenseitig bereitzustellenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben oder durch die Verletzung anderer Mitwirkungspflichten, verlängern sich Lieferfristen und -termine, es sei denn, die Verzögerung wäre durch uns zu vertreten. Weitere Ansprüche unsererseits, insbesondere wegen Verzugs, bleiben unberührt. Bei Änderungen eines Auftrags verlängern sich Lieferfristen und -termine in angemessenem Umfang.

3.5 Die Lieferung erfolgt zu dem im Vertrag bestimmten Termin. Für den Fall von Ereignissen, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, wie etwa Störungen auf Grund höherer Gewalt, Streiks, Aussparungen oder sonstige rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen, Betriebsstörungen, Störungen bei der Eigenbelieferung, verlagert sich der Lieferzeitpunkt um die Dauer der Störung zuzüglich einer den Umständen angemessenen Anlaufzeit. Das gleiche gilt, wenn die Leistung sich aus Gründen verzögert, die im Bereich des Kunden liegen.

3.6 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

### 4. Gefahrübergang

4.1 Die Gefahr geht mit der Übergabe des Materials, bei Auslieferung an die vereinbarte Stelle mit dem Eintreffen des Lieferfahrzeugs, spätestens jedoch, sobald das Fahrzeug die öffentliche Straße verläßt, um zur vereinbarten Stelle zu gelangen auf den Kunden über. Werden die von uns auf die Baustelle gelieferten Baustoffe erst dort fertiggestellt, geht die Gefahr spätestens mit Abschluss des Herstellvorgangs über.

4.2 Verzögert sich die Auslieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, an dem ohne die Verzögerung die Auslieferung stattgefunden hätte.

### 5. Preise; Zahlungsbedingungen

5.1 Unsere Preise verstehen sich rein netto ab Werk zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit nicht ausdrücklich bestimmte Preise vereinbart worden sind, liefern wir zu dem am Tage der Auslieferung geltenden Listenpreisen. Treten nach Abschluss des Liefervertrages Erhöhungen unserer Kostenfaktoren, z.B. der Kosten Rohstoffe, Energie, Löhne oder Fracht ein, so sind wir auch bei ausdrücklicher Vereinbarung bestimmter Preise berechtigt, den Lieferpreis in angemessenem Umfang anzupassen. Erhöht sich dadurch der Preis um mehr als 10%, so kann der Kunde durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Betrifft die Preisanpassung nur einen Teil der Lieferung, so ist der Rücktritt nur hinsichtlich dieses Teils zulässig.

5.2 Im Preis bei Lieferung von Asphaltmischgut und Schüttgütern frei Baustelle ist eine Warte-/Abladezeit von max. 30 Minuten je Fuhr im Sattelfahrzeug bzw. von max. 20 Minuten je Fuhr im Solofahrzeug, im Preis bei Lieferung von Transportbetoneine Warte-/Entladezeit von 5 min./m<sup>3</sup> enthalten. Darüber hinausgehende Zeiten können dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt werden.

5.3 Zuschläge für Lieferungen nicht voller Ladungen (mind. 25t im Sattel- oder Tandemzug, 15t im 4-Achser und 10t im 3-Achser), nicht normal befahrbarer Straßen und Baustellen, nicht sofortiger Entladung bei Ankunft, Lieferung außerhalb der Geschäftszeit oder während der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Preisabsprache vereinbart.

5.4 Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Wechsel oder Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber zur Zahlung angenommen.

5.5 Mängelrügen beeinflussen nicht Fälligkeit oder Zahlungsfristen.

5.6 Gerät der Kunde in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankzinsen, mindestens jedoch in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.

5.7 Werden uns Umstände bekannt, die zu begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden Anlass geben, und zwar auch dann, wenn diese Umstände schon bei Vertragsschluss vorlagen, uns jedoch nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und, wenn die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen zwei Wochen ab dem vorgesehenen Lieferzeitpunkt erfolgt, ohne erneute Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.

### 6. Zurückhaltung von Zahlungen; Aufrechnungsverbot

Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche seien rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt.

### 7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Alle von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis der Kunde unsere sämtlichen Forderungen – auch die künftig entstehenden – erfüllt hat. Der Kunde darf die Waren nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern.

7.2 Forderungen aus der Weiterveräußerung der Ware tritt der Kunde hiermit in Höhe des anteilig auf unsere Ware entfallenden Rechnungswertes sicherungshalber an uns ab. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

7.3 Für den Fall, daß der Kunde unser Material zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Material hergestellte neue Sachen verkauft oder unser Material mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Materials mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Ein gleiches gilt für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek auf Grund der Verarbeitung unseres Materials wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärung des Kunden hiermit an. Auf unser Verlangen hat der Kunde die Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbem die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziffer 7.1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen, wobei wir von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

7.4 Der Kunde ist verpflichtet, uns Pfändungen, Beschlagnahmen oder ähnliche Verwertungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware unverzüglich anzuzeigen. Alle Interventionskosten gehen zu Lasten des Kunden.

### 8. Beschaffenheitsvereinbarung; Untersuchungspflicht; Mängelansprüche

8.1 Unsere Ware wird nach den bestehenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert. Für Bestellungen mit einer hier von abweichenden Zusammensetzung beschränken sich die Mängelansprüche auf die Einhaltung der vorgegebenen Zusammensetzung; im Übrigen trägt der Besteller die Verantwortung. Die Beschaffenheitsvereinbarung erstreckt sich nicht auf witterungsbedingte Materialveränderungen während des Transports.

8.2 Der Kunde hat die von uns gelieferte Ware unverzüglich, bei Selbstabholung ab Werk noch dort, nach Maßgabe des § 377 HGB zu untersuchen. Mängelrügen sind vom Kunden bei Mängeln, die offensichtlich oder bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbar sind (z.B. Gewicht, Menge, Güte des Materials), sofort bei Auslieferung, bei nicht erkennbaren Mängeln innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich gegenüber der Betriebsleitung zu erheben; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, ist sie nur bei unverzüglicher schriftlicher Bestätigung wirksam. Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt.

8.3 Untersuchungen unseres Materials gelten nur dann als Beweismittel für die Güte des Materials, wenn die Proben gemäß bestehender Vorschriften und in Gegenwart eines von uns Beauftragten entnommen bzw. hergestellt, bei einer staatlichen Untersuchungsanstalt abgeliefert und von dieser untersucht

worden sind. Weitere Untersuchungen durch unser Labor und andere staatliche Prüfmäher zur Feststellung, ob die Lieferung der Bestellung entspricht, bleiben vorbehalten.

8.4 Hat der Kunde unsere Ware durch Zusätze, Temperatureinwirkung oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung oder Beschaffenheit verändert bzw. verändern lassen, bestehen keine Mängelansprüche, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Veränderung der Ware den Mangel nicht herbeigeführt hat.

8.5 Wir haften für Mängel (Sach- und Rechtsmängel) der gelieferten Ware ausschließlich in der Weise, dass nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder eine kostenfreie Lieferung einer mangelfreien Ware erfolgt. Auf diese Nacherfüllung finden diese Verkaufs- und Lieferbedingungen Anwendung. Bei zweimaligem Fehlschlagen dieser Nacherfüllung kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

8.6 Auf Schadensersatz wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln haften wir ausschließlich nach Ziffer 9.

### 9. Haftung

9.1 Jedwede Haftung unsererseits auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrunde – für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, insbesondere wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln der gelieferten Ware, Unmöglichkeit, Verzug, unerlaubter Handlung (insbesondere Produzentenhaftung) ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ergibt sich aus einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen, aus einem fahrlässigen Verhalten unsererseits, aus Vorsatz oder einem fahrlässigen Verhalten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten.

9.2 Jedwede Haftung unsererseits auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrunde – für sonstige Schäden, insbesondere wegen oder im Zusammenhang mit Mängeln der gelieferten Ware, Unmöglichkeit, Verzug, unerlaubter Handlung (insbesondere Produzentenhaftung) ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ergibt sich aus einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen, aus einem grob fahrlässigen Verhalten unsererseits, aus Vorsatz oder einer groben Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten.

9.3 Außer im Falle vorsätzlichem Verschulden oder bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist unsere Haftung jedenfalls auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt.

9.4 Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

9.5 Der Haftungsausschluss gemäß Ziffer 9.1 – 9.3 erstreckt sich auch auf Ansprüche gegen unsere Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden und nicht leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen.

### 10. Verjährung

Soweit sich nicht aus dem Gesetz unabdingbar eine längere Frist ergibt oder wir eine Garantie übernommen haben, verjähren Mängelansprüche in einem Jahr. Im Übrigen gilt die vom Gesetz vorgegebene Frist. Die Fristen beginnen mit jeweiligem Liefer-/Leistungsdatum.

### 11. Schriftform; Umfang der Vertretung

11.1 Sämtliche nach dem Liefervertrag oder nach diesen Bedingungen abzugebende Erklärungen, insbesondere Anzeigen, Vereinbarungen, Nebenabreden oder Vertragsänderungen, bedürfen der Schriftform.

11.2 Unser Innen- und Außendienstpersonal ist nicht berechtigt, vor, bei oder nach Vertragsschluss von dem Inhalt der Auftragsbestätigung und dieser Bedingungen, gleich in welcher Form, abweichende oder ergänzende Zusagen zu machen. Dies gilt nicht für Zusagen unserer Organe oder Prokuristen; Ziffer 11.1 bleibt unberührt.

### 12. Fremdüberwachung

Den Beauftragten des Eigen- und Fremdüberwachers und der obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

### 13. Schlussvorschriften

13.1 Erfüllungsort für alle sich aus Geschäften mit uns ergebenden Rechte und Pflichten ist für beide Vertragsteile der Ort unseres Sitzes (Remscheid).

13.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus jedem Geschäft zwischen uns und dem Kunden ist nach unserer Wahl der Ort unseres Sitzes (Remscheid) oder der Sitz des Kunden. Für Klagen des Kunden ist der Ort unseres Sitzes ausschließlicher Gerichtsstand.

13.3 Die Beziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) gilt nicht.

13.4 Die Daten aus dem Vertragsverhältnis werden nach § 28 BDSG gespeichert und genutzt.